

AM Weißenfels, Los 21 – Ausstattung

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3.	Ausgeführte Leistungen.....	3
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	3
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2.	Angaben zur Baustelle.....	4
2.1.	Lage der Baustelle.....	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	4
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	4
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze.....	4
2.6.	Gewässer.....	6
2.7.	Baugrundverhältnisse	6
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	6
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	6
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	6
2.7.4.	Schadstoffbelastung	6
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	7
2.10.	Anlagen im Baubereich.....	7
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	7
3.	Angaben zur Ausführung	7
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2.	Bauablauf	7
3.3.	Wasserhaltung	7
3.4.	Baubehelfe	8
3.5.	Stoffe, Bauteile	8
3.5.1.	Straßenbau	8
3.5.2.	Brückenbau	8
3.6.	Abfälle.....	8

3.6.1.	Allgemeines.....	8
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	8
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle.....	8
3.6.4.	Gefährliche Abfälle.....	9
3.6.5.	Entsorgungskonzept.....	9
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept.....	9
3.7.	Winterbau.....	9
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	10
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	10
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	10
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	10
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	10
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	10
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	10
3.12.	Prüfungen und Nachweise.....	10
3.12.1.	Erstprüfungen.....	10
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen.....	10
3.12.3.	Kontrollprüfungen.....	10
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGE-Plan).....	10
4.	Ausführungsunterlagen.....	11
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	11
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen (gern nummerieren).....	11
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	11
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	11
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten).....	12
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	12
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13.....	12
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	12
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke.....	12
5.4.	Anlagen/Formblätter.....	13
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.....	13
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen.....	13
5.4.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht.....	13
5.4.4.	Beschreibung von Homogenbereichen (informativ).....	13
5.4.5.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	13

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Folgende Bauleistungen sind auszuführen: Anlieferung und Montage im 1. Obergeschoss des Gebäudes, zwei Treppenhäuser und ein Fahrstuhl sind vorhanden.

- **Ausstattungsgegenstände**
 - Spinte (65 Stück)
 - Tische Stühle für Seminarraum (125 Sitzplätze)
 - Tische Klapp- und Rollbar mit Verkabelung
 - Stühle stapelbar
 - Tische und Stühle für Aufenthaltsraum (65 Sitzplätze)
 - Rednerpult
 - Teeküchen 2 Stück
- **Einbauten**
 - Innenrollos aus Stoff 4 Stck , Elektrisch
- **Technik**
 - Großformat-Bildschirme 126 Zoll, 2 Stück
 - Kamera mit Stativ
 - Funkmikrofone
 - Mischpult

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Neubau Groß-Kfz-Garage mit Sozial- und Seminarraum. Bodenbelag und Malerarbeiten fertiggestellt

1.3. Ausgeführte Leistungen

Im Vorfeld wurde der Rohbau der neuen Groß-KFZ-Halle mit Sozialtrakt und Schulungs- und Seminarraum der NL Ost ausgeführt. Alle Vorarbeiten sind abgeschlossen.

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es sind mehrere Auftragnehmer gleichzeitig auf der Baustelle. Die Planung von Fremdgewerken erfolgt parallel und sind in der eigenen Ausführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Gleichzeitige Lose (Restarbeiten) sind:

- 1.) Elektroinstallation
- 2.) Heizungs- und Sanitärinstallation, Klimatisierungs- und Lüftungsarbeiten
- 3.) Sanitärarbeiten

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich an folgender Adresse:

Autobahnsiedlung 7
06686 Lützen, OT Zorbau

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Es ist eine öffentliche Straße vorhanden. Das Grundstück ist voll erschlossen und LKW-befahrbar.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Autobahnmeisterei hat eine 6-m-breite Zufahrt.

Zugänge und Zufahrten zum Grundstück sind vorhanden und befahrbar.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie Steckdosen (230V, 16A) für Bohrarbeiten sind vor Ort vorhanden und können dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Alle entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Messeinrichtungen, den Verbrauch der Medien und des Rückbaus der Anschlüsse hat der Auftragnehmer in der Position der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Arbeitsfläche (siehe ArbStättV)

1. Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben,
2. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie
3. Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleiter

Auf dem Grundstück gibt es begrenzten Raum zur Lagerung von Baumaschinen und -Material. Konkrete Flächen sind während der Baumaßnahme mit dem örtlichen Nutzer abzustimmen, um den täglichen Betrieb nicht zu beeinträchtigen.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Zeitweilige Lagerung von Abfällen:

Nicht relevant

2.6. Gewässer

Nicht relevant

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Nicht relevant

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Nicht relevant

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

Nicht relevant

2.7.4. Schadstoffbelastung

Nicht relevant

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Nicht relevant

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Es sind Angaben zu treffen, z.B. für:

- Einsatz von Bioöl vorsehen
- Auflagen für Betankungs- und Wartungsflächen

2.10. Anlagen im Baubereich

Es gibt vorhandene Gebäude der Autobahnmeisterei. Diese müssen während der Baumaßnahme dauerhaft und uneingeschränkt benutzbar und erreichbar sein. Betriebstechnisch notwendige Einschränkungen sind rechtzeitig mit der Autobahnmeisterei abzustimmen.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Auf der Baustelle wird kein öffentlicher Verkehr stattfinden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Verkehrssicherung ist nicht notwendig. Ein Absperren der Baustelle auf dem Grundstück ist hiervon unberührt.

3.2. Bauablauf

Vor Beginn der Arbeiten erfolge eine Bauanlaufberatung und örtliche Einweisung durch den Auftraggeber. Durch den Auftragnehmer ist ein detaillierter Bauzeiten- und Bauablaufplan zu erarbeiten und 2 Wochen nach der Anlaufberatung dem Auftraggeber vorzulegen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der Bauablaufplan ist mit den anderen Gewerken abzustimmen.

Vor Ausführung der Arbeiten ist eine gemeinsame Zustandsfeststellung durchzuführen. Die Aufwendungen sind in der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3.3. Wasserhaltung

Nicht relevant

3.4. Baubehelfe

Arbeitsebenen

Die Herstellung, Unterhaltung, Umbau und Rückbau von benötigten Arbeitsebenen und Arbeitsrampen jeglicher Art sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Verbauarbeiten

Nicht relevant

Baubehelfe Ingenieurbau

Die Erstellung der Ausführungsunterlagen der Baubehelfe erfolgt durch den Auftragnehmer. Kosten sind in die technische Bearbeitung einzurechnen.

Traggerüste ab Traggerüstklasse B werden durch den vom Auftraggeber beauftragten Prüfsachverständigen geprüft.

Baubehelfe wie Traggerüste, Schalwagen, Arbeitsgerüste etc. sind vor Benutzung vom fachkundigen Bauleiter des Auftragnehmers ggf. unter Mitwirkung des Herstellers und des Ausführungsplaners abzunehmen. Über die Begehung ist ein Protokoll aufzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Baubehelfe, die den Verkehr, die sonstige öffentliche Sicherheit, die Qualität des Bauwerkes und den Bauablauf betreffen, einer zusätzlichen Untersuchung vor Ort durch den Prüfsachverständigen und die Bauüberwachung zu unterziehen. Hierzu muss der Auftragnehmer die o.g. Baubehelfe dem Auftraggeber mindestens 14 Arbeitstage vor Inbetriebnahme zur Begutachtung/Freigabe anmelden.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

Nicht relevant

3.5.2. Brückenbau

Nicht relevant

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Nicht relevant

3.6.2. Probenahme und Abfalldokumentation

Nicht relevant

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Nicht relevant

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Nicht relevant

3.6.5. Entsorgungskonzept

Nicht relevant

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

Nicht relevant

3.7. Winterbau

Fall 1:

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwerungszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetretenen Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

Fall 2: Wenn keine Terminzwänge gegeben sind, die Arbeiten im Winter erfordern, kann der Bieter Arbeiten im Winter planen.

Beabsichtigt der Bieter Leistungen in der Winterperiode auszuführen, so hat er alle damit verbundenen Aufwendungen einzurechnen.

Fall 3: Es liegen Terminzwänge vor, so dass Arbeiten im Winter erforderlich sind.

Es sind alle mit der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Nicht relevant.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Keine besonderen Sicherungsmaßnahmen, die nicht direkt die Baustelle betreffen.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Nicht relevant.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

Nicht relevant

3.11.2. Vermessungsleistung

Sofern Vermesserleistungen (örtliches Aufmaß für die eigene Leistung hier ausgenommen, siehe Punkt 4.2) übernommen werden, so ist diese explizit im Leistungsverzeichnis aufgeführt. Alle notwendigen Leistungen, wie An- und Abtransport, Dokumentation und Übersendung der Daten an den Auftraggeber sind einzukalkulieren.

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Nicht relevant

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktage vor Einbau vorzulegen.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Mindestens entsprechend der Herstellervorschriften, ansonsten nach Notwendigkeit zur Sicherstellung der Mangelfreiheit.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Asphaltkontrollprüfungen

Nicht relevant

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGE-Plan)

Über die üblichen Anforderungen gem. VOB/B hinaus nicht relevant. Es wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanager eingesetzt. Ein SIGE-Koordinator wird vom Auftraggeber gestellt.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Ausführungsplanung einschl. Standsicherheitsnachweise

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen (gern nummerieren)

- Bauablaufplan
- Montagezeichnungen
- örtliches Aufmaß
- Angaben für elektrische Anschlüsse

§ 8 Arbeitsschutzgesetz und § 5 DGUV Vorschrift 1 verpflichten Auftragnehmer und Auftraggeber, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Das beauftragte Unternehmen ist im Verantwortungsbereich des Auftraggebers tätig und muss die betrieblichen Vorgaben und Anforderungen entsprechend berücksichtigen. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen abzustimmen. Der Auftragnehmer ist aufgrund der rechtsrelevanten Gesetzgebung verpflichtet (siehe hierzu auch §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes), vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Die im § 2 der DGUV Vorschrift 1 genannten Vorgaben sind während der gesamten Ausführung des Auftrags maßgeblich und umfassend zu beachten. Der Auftragnehmer hat während der Baumaßnahmen der innerhalb seines baustellenspezifischen Zuständigkeitsbereiches die Kontrollpflichten wahrnimmt und weisungsbefugt ist. Dieser ist Ansprechpartner für den Auftraggeber. Es besteht Einvernehmen, dass, soweit keine vorherige abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, der Auftragnehmer bzw. der von ihm bestimmte Verantwortliche auch als Aufsichtsführender bestellt ist. Der vom Auftragnehmer bestimmte Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Tätigkeiten beim Auftraggeber alle zutreffenden Bestimmungen und Anforderungen bezüglich der Arbeitssicherheit eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Auftragsannahme über die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zu informieren und diese zu beachten. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des nach § 3 BaustellV benannten Koordinators (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten und von ihm beauftragte Nachunternehmer über die ortsspezifischen Gegebenheiten und über die Baustellenordnung zu unterweisen. Die Unterweisungsnachweise sind gemäß den gesetzlichen Grundlagen zu dokumentieren und über die Dauer der Baumaßnahmen vorzuhalten.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

Nicht relevant.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

Nicht relevant

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Nicht relevant

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

Nicht relevant

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Regelungen der Länder

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Nicht relevant

5.4.3 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

Nicht relevant

5.4.4 Beschreibung von Homogenbereichen (informativ)

Nicht relevant

5.4.5 Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Nicht relevant.